

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 036/2015
Beschlussvorlage		
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich	☒
Bierbaum, Ralf	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	11	04.02.2015

45. Flächennutzungsplanänderung, Bereich Samstag

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Aufstellung der 45. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Samstag - wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Stadtgebiet nördlich der Meiersberger Straße (L 422) und umfasst den westlichen Teil des städtischen Friedhofs Obschwarzbach.

Es wird begrenzt:

im Norden durch eine landwirtschaftliche Fläche am Samstag,

im Osten durch den östlichen Teil des städtischen Friedhofs (Flurstück 508),

im Süden durch die Meiersberger Straße,

im Westen durch einen Weg zum Grundstück Obschwarzbach 52.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11.470 m² (Flurstück 506 und Teilstück von 1131, Flur 3, Gemarkung Mettmann). Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der ersten Beteiligungsverfahren beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

CDU

SPD

Die Grünen

FDP

AfD

UBWG

PIRATEN/LINKE

Verwaltungserläuterung:

Seit mehreren Jahren wünschen sich die Jugendlichen in Obschwarzbach einen offenen Unterstand oder eine Schutzhütte auf der Bürgerwiese Obschwarzbach. Die Wiese ist ein beliebter Treffpunkt im Stadtteil, auf der regelmäßig Veranstaltungen stattfinden. Auf der Bürgerwiese befinden sich heute eine Boulebahn und ein Bolzplatz. Diese Nutzung der Wiese wird derzeit planungsrechtlich lediglich geduldet, eine Erweiterung der Nutzung oder die Errichtung baulicher Anlagen ist auf Grund der Darstellung als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan nicht zulässig. Darüber hinaus liegt die Fläche nicht innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans, das Planungsrecht richtet sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Im Außenbereich sind lediglich privilegierte Vorhaben zulässig, die Errichtung eines Unterstandes oder einer Schutzhütte ist unzulässig.

Um den Bau eines Unterstandes oder einer Schutzhütte zu ermöglichen, wurde die Verwaltung in der Ratssitzung am 30.09.2014 beauftragt, für die Bürgerwiese Obschwarzbach die Änderung des Flächennutzungsplanes herbeizuführen.

Die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche soll in eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof sowie öffentliche Grünfläche geändert werden. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung soll ein Bebauungsplan für die öffentliche Grünfläche aufgestellt werden. Mit der FNP-Änderung wird letztlich lediglich eine Anpassung an die bereits bestehende Nutzungsstruktur vorgenommen.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt sollte der Planung zustimmen und die Verwaltung mit der Durchführung der ersten Beteiligungsverfahren beauftragen.